

# Wärmelieferbedingungen

## Mainova Wärme Classic

### I. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieser Wärmelieferbedingung ist die Versorgung des Kunden mit Heizwasser aus dem Mainova-Fernwärmennetz für die vorgenannte Verbrauchsstelle. Für diese Wärmelieferbedingung gelten die Bedingungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20.06.1980 (BGBl. I, S. 742, AVBFernwärmeV) inkl. die Ergänzenden Bedingungen der Mainova zur AVBFernwärmeV sowie die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) für das Fernheiznetz in ihrer jeweils gültigen Fassung (alle zusammen die Bedingungen). Diese Bedingungen werden dem Kunden auf Verlangen unentgeltlich übersandt und stehen zusätzlich auf [www.mainova.de](http://www.mainova.de) unter Versorgungsbedingungen zum Abruf zur Verfügung.

### 1. Art und Umfang der Wärmelieferung

- 1.1 Der Kunde bezieht und Mainova liefert den gesamten Wärmebedarf der angeschlossenen Verbrauchsstelle. Der Kunde ist berechtigt eine Anpassung der vertraglich vereinbarten Leistungen nach § 3 AVBFernwärmeV vorzunehmen, welcher im Übrigen unberührt bleibt. Die Kosten der Leistungsreduktion trägt der Kunde. Er hat ferner dafür Sorge zu tragen, dass diese Leistungsreduktion auf dem neuesten Stand der Technik erfolgt bzw. durch Mainova erfolgen kann (ggf. durch Einbau einer Leistungsbegrenzungseinrichtung o.ä.), ohne dass es zu Schäden oder Beeinträchtigungen der Anlage oder Leitungen kommt. Detaillierte Informationen hierzu sind den TAB zu entnehmen.
- 1.2 Wärmeträger ist **Heizwasser**, das an der Eingangsseite der Übergabestelle eine in Abhängigkeit von der Außentemperatur gleitende Vorlauftemperatur nicht unterschreiten und an der Ausgangsseite eine maximale Rücklauftemperatur in Höhe von 50 °C nicht überschreiten darf. Übergabestelle und Temperaturen gemäß Satz 1 ergeben sich aus den Technischen Anschlussbedingungen (TAB).
- 1.3 Der Kunde gewährleistet die Einhaltung der maximalen Rücklauftemperatur in Höhe von 50 °C durch entsprechende Auslegung der Kundenanlage sowie durch entsprechende Betriebsführung. Bei Nichteinhaltung entscheidet Mainova, ob eine Begrenzungseinrichtung notwendig ist. Bei entsprechender Entscheidung behält sich Mainova den Einbau einer Begrenzungseinrichtung vor. Die Kosten hat der Kunde zu tragen.
- 1.4 Die gelieferte Wärmemenge wird durch Wärmemengen-Messgeräte oder durch Messung des Heizwasser-Volumens (Ersatzverfahren nach § 18 Absatz 1 Satz 2 AVBFernwärmeV) ermittelt.

### 2. Wärmepreis

Das für die Wärmelieferung zu zahlende Entgelt ergibt sich aus den nachfolgenden Preisregelungen (Abschnitt II bis III).

### 3. Vertragslaufzeit

Der Vertrag tritt gemäß bestimmter Laufzeit des Liefervertrages, frühestens jedoch ab Inbetriebnahme der Kundenanlage in Kraft. Er wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und ist für beide Vertragsparteien mit einer Frist von neun Monaten zum Monatsende ordentlich kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

### 4. Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Mainova den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dem Netzzanschluss- und Wärmelieferungsvertrag und der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart. Bei Verweigerung des Zutrittsrechtes liegt eine Zu widerhandlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vor. Wenn es aus den genannten Gründen erforderlich ist, die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, Mainova hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

### 5. Datenschutz

Mainova hält die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes, ein. Weitere Informationen sind den beigefügten Datenschutzhinweisen zu entnehmen.

### 6. Schlussbestimmung

Schriftliche Erklärungen von Mainova zum Vertragsschluss oder zur Vertragsbeendigung bedürfen keiner Unterschrift, wenn sie vorgedruckt oder mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt sind.

Mainova Aktiengesellschaft

## II. Preise Mainova Wärme Classic

Der Wärmepreis setzt sich zusammen aus dem Jahresgrundpreis, dem Arbeitspreis, dem Verrechnungspreis sowie dem Emissionspreis und dem Wärmeumlagenpreis. Der jeweils gültige Wärmepreis (Abrechnungspreis) wird von Mainova aus den Ausgangspreisen (Abschnitt II Ziffern 1–5) und aus den Preisänderungsbestimmungen (Abschnitt III) sowie der Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz ermittelt und in der Tagespresse sowie im Internet unter [www.mainova.de](http://www.mainova.de) öffentlich bekannt gegeben. Der bei Vertragsunterzeichnung gültige Wärmepreis (Abrechnungspreis) ergibt sich aus dem beigefügten und öffentlich bekannt gegebenen Preisblatt Mainova Wärme Classic (Anlage 4).

Ausgangspreise: Die folgenden Ausgangspreise entsprechen dem Preisstand vom 01.10.2024.

### 1. Jahresgrundpreis

Der Jahresgrundpreis ( $GP_0$ ) bemisst sich nach der vertraglichen Wärmeleistung (Abschnitt I Ziffer 1.1) und beträgt:

	netto	brutto
für die ersten 15 kW Wärmeleistung	89,91 EUR/kW	106,99 EUR/kW
für alle weiteren bis 150 kW Wärmeleistung	109,44 EUR/kW	130,23 EUR/kW
für alle weiteren bis 1.200 kW Wärmeleistung	143,13 EUR/kW	170,32 EUR/kW
für alle weiteren kW Wärmeleistung	148,62 EUR/kW	176,86 EUR/kW

### 2. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis ( $AP_0$ ) wird in eine Kohlephase (01.07.2025 bis 30.09.2026) und eine Erdgasphase (ab 01.10.2026) unterteilt. Dieser bemisst sich nach der gelieferten Wärmemenge in Kilowattstunden (kWh).

Für die Kohlephase beträgt er:

a) Wärmelieferung für Heizzwecke	netto	brutto
für die ersten 300.000 kWh	6,21 ct/kWh	7,39 ct/kWh
für jede weitere bis 1,5 Mio. kWh	6,14 ct/kWh	7,31 ct/kWh
für jede weitere bis 3 Mio. kWh	6,07 ct/kWh	7,22 ct/kWh
für jede weitere kWh	4,87 ct/kWh	5,80 ct/kWh

#### b) Wärmelieferung für Kältezwecke

Kältepreis	7,05 ct/kWh	8,39 ct/kWh
------------	-------------	-------------

Für die Erdgasphase beträgt er:

a) Wärmelieferung für Heizzwecke	netto	brutto
für die ersten 300.000 kWh	5,76 ct/kWh	6,85 ct/kWh
für jede weitere bis 1,5 Mio. kWh	5,69 ct/kWh	6,77 ct/kWh
für jede weitere bis 3 Mio. kWh	5,63 ct/kWh	6,70 ct/kWh
für jede weitere kWh	4,51 ct/kWh	5,37 ct/kWh

#### b) Wärmelieferung für Kältezwecke

Kältepreis	6,91 ct/kWh	8,22 ct/kWh
------------	-------------	-------------

### 3. Verrechnungspreis

Der Verrechnungspreis ( $VP_0$ ) bemisst sich nach Art und Anzahl der erforderlichen sowie vorhandenen Messeinrichtungen; er beinhaltet Einsatz und Wartung der Messgeräte sowie Eichung und Kalibrierung nach den jeweils gültigen gesetzlichen Vorgaben und Ablesung und Abrechnung. Bei der Versorgung mit Heizwasser kommen Wärmezähler zum Einsatz, bei Dampfbelieferung werden Kondensatzähler eingesetzt (Standardmessung). Die Verrechnungspreise betragen:

	netto	brutto
Wärmezähler bzw. Kondensatzähler bis max. QN 1,5	137,58 EUR/Jahr	163,72 EUR/Jahr
Wärmezähler bzw. Kondensatzähler bis max. QN 2,5	289,65 EUR/Jahr	344,68 EUR/Jahr
Wärmezähler bzw. Kondensatzähler bis max. QN 15	419,89 EUR/Jahr	499,67 EUR/Jahr
Wärmezähler bzw. Kondensatzähler bis max. QN 60	600,70 EUR/Jahr	714,83 EUR/Jahr
Wärmezähler bzw. Kondensatzähler > QN 60	978,29 EUR/Jahr	1.164,17 EUR/Jahr
Zuschlag für Fernauslesung Skalar je Zähler	260,42 EUR/Jahr	309,90 EUR/Jahr
Zuschlag für Fernauslesung LoRaWAN je Zähler	107,27 EUR/Jahr	127,65 EUR/Jahr

Beim Einsatz von Mess- bzw. Steuertechnik über den o.g. Standard hinaus werden individuelle Preise mit dem Kunden vereinbart und abgerechnet.

#### 4. Emissionspreis

Der Emissionspreis ( $EP_0$ ) bemisst sich nach den von Mainova beschafften sowie nach den durch Zuteilungsregeln der 4. Handelsperiode kostenfrei erhaltenen CO<sub>2</sub>-Zertifikaten.

Der Emissionspreis EP beträgt:	netto	brutto
	1,17 ct/kWh	1,39 ct/kWh

#### 5. Wärmeumlagenpreis

Der Basis-Wärmeumlagenpreis ( $WUP_0$ ) bemisst sich nach den von Mainova eingesetzten Erdgasmengen für die Wärmeerzeugung sowie für die Erdgasmengen durch die Gasspeicherumlage, VHP-Entgelt (Virtueller Handelspunkt), RLM-Bilanzierungsumlage, Konvertierungsentgelt und Konvertierungsumlage entstehenden Mehrkosten vor dem Hintergrund der abgesetzten Wärmemengen und beträgt:

netto	brutto
0,28 ct/kWh	0,33 ct/kWh

### III. Preisänderungsbestimmungen

#### 1. Preisanpassungszeitpunkt

Jahresgrund-, Arbeits-, Verrechnungs- und Emissionspreis ändern sich jeweils zum 01.10. eines jeden Jahres gemäß der Entwicklung der Kostenfaktoren bei Erzeugung und Bereitstellung der Wärme (Abschnitt III Ziffer 2). Der Wärmeumlagenpreis ändert sich jeweils zum 01.01., 01.07. und 01.10 eines Jahres.

#### 2. Entwicklung der Kostenfaktoren bei Erzeugung und Bereitstellung der Wärme

**Jahresgrundpreis (GP):** Die im Jahresgrundpreis berücksichtigten Kostenfaktoren sind im Ausgangspreis zu 49% an die Lohnkosten und zu 38 % an die Investitionskosten gebunden. 13% des Ausgangspreises unterliegen keiner Preisgleitung.

##### Arbeitspreis (AP):

- a) Kohlephase: Die im Arbeitspreis berücksichtigten Kostenfaktoren sind in der Kohlephase im Ausgangspreis zu 42,4 % ( $0,8 \times 0,53$ ) an die Gaskosten, zu 20 % ( $0,8 \times 0,25$ ) an die Kohlekosten, zu 8 % ( $0,8 \times 0,10$ ) an das Vorbezugselement, zu 9,6 % ( $0,8 \times 0,12$ ) an Netzentgelte und zu 20 % an den Wärmepreisindex gebunden.
- b) Erdgasphase: Der Ausgangspreis in der Erdgasphase ist zu 61,6 % ( $0,8 \times 0,77$ ) an die Gaskosten, zu 8% ( $0,8 \times 0,10$ ) an das Vorbezugselement, zu 10,4 % ( $0,8 \times 0,13$ ) an Netzentgelte und zu 20 % an den Wärmepreisindex gebunden.

Die Preisänderungsklausel für den Arbeitspreis in der Erdgasphase kommt erstmals zum 01.10.2026 zum Einsatz.

**Verrechnungspreis (VP):** Die im Verrechnungspreis berücksichtigten Kostenfaktoren sind im Ausgangspreis zu 70 % an die Lohn- und zu 30 % an die Investitionskosten gebunden.

**Der Emissionspreis (EP)** ist an die aktuelle Marktentwicklung der CO<sub>2</sub>-Kosten und den Faktor  $EP_0$  gebunden.  $EP_0$  wird aus den jeweiligen kostenfrei zugeteilten CO<sub>2</sub>-Zertifikaten (Rabattierungsfaktor RF) und dem jeweiligen Preis für CO<sub>2</sub>-Kosten in ct/kWh (P: 2025 1,519 ct/kWh, P: 2026 0,943 ct/kWh, P: 2027 0,943 ct/kWh, P: 2028 0,943 ct/kWh, P: 2029 0,943 ct/kWh) mit der Preisänderungsklausel  $EP_0 = P \times (1 - RF)$  berechnet, wobei RF jeweils aus dem Jahr der Preisanpassung herangezogen wird. Der Rabattierungsfaktor entwickelt sich gegenläufig zu dem Anteil der kostenfrei zugeteilten CO<sub>2</sub>-Zertifikate entsprechend den Zuteilungsregeln der 4. Handelsperiode, und zwar wie folgt: 2025/21,79 %, 2026/20,50 %, 2027/19,21 %, 2028/17,89 %, 2029/16,57 %.

**Wärmeumlagenpreis (WUP):** Der Wärmeumlagenpreis ist an die Entwicklung der Gasspeicherumlage gebunden. Zudem fließen die Elemente (Entgelte/Umlagen) VHP Entgelt (Virtueller Handelspunkt), RLM-Bilanzierungsumlage, Konvertierungsentgelte (KVE) und Konvertierungsumlage (KVV) mit in die Berechnung ein.

Dementsprechend werden die jeweils gültigen Preise (ohne Umsatzsteuer) zu den in Abschnitt III Ziffer 1 genannten Terminen von Mainova nach folgenden Preisänderungsklauseln berechnet und festgesetzt:

##### Grundpreis (GP)

$$GP = GP_0 \times (0,13 + 0,38 \times I/I_0 + 0,49 \times L/L_0)$$

##### Arbeitspreis (AP) bis 30.09.2026 (Kohlephase)

$$AP = AP_{0\_Kohle} \times [0,2 \times (WPI/WPI_0) + 0,8 \times (0,53 \times G/G_0 + 0,25 \times K/K_0 + 0,10 \times VB/VB_0 + 0,12 \times NNE)]$$

mit NNE = [ 0,24 × NNE<sub>AP</sub>/NNE<sub>AP0</sub> + 0,76 × NNE<sub>LP</sub>/NNE<sub>LP0</sub> ]

##### Arbeitspreis (AP) ab 01.10.2026 (Erdgasphase)

$$AP = AP_{0\_Gas} \times [0,2 \times (WPI/WPI_0) + 0,8 \times (0,77 \times G/G_0 + 0,10 \times VB/VB_0 + 0,13 \times NNE)]$$

mit NNE = [ 0,24 × NNE<sub>AP</sub>/NNE<sub>AP0</sub> + 0,76 × NNE<sub>LP</sub>/NNE<sub>LP0</sub> ]

##### Verrechnungspreis (VP)

$$VP = VP_0 \times (0,30 \times I/I_0 + 0,70 \times L/L_0)$$

##### Emissionspreis (EP)

$$EP = EP_0 \times (EUA/EUA_0)$$

$$\text{mit } EP_0 = P \times (1 - RF)$$

Gemäß der vorstehenden Berechnung beträgt der EP<sub>0</sub> in den jeweiligen Jahren netto:

Jahr/ EP<sub>0</sub>: 2025/1,188 ct/kWh, 2026/0,750 ct/kWh, 2027/0,762 ct/kWh, 2028/0,774 ct/kWh, 2029/0,787 ct/kWh.

Die Werte entsprechen den derzeit geltenden Bestimmungen.

### Wärmeumlagenpreis (WUP)

$$WUP = WUP_0 \times (U/U_0)$$

$$\text{mit } U_0 = GSU_0 + VHP_0 + RLM_0 + KVU_0 + KVE_0$$

$$\text{mit } U = GSU + VHP + RLM + KVU + KVE$$

### Bedeutung der Faktoren in den Preisänderungsklauseln:

GP<sub>0</sub>, AP<sub>0\_Kohle</sub>, AP<sub>0\_Gas</sub>, VP<sub>0</sub>, EP<sub>0</sub>, WUP<sub>0</sub>: Jeweilige Ausgangspreise (netto) gemäß Abschnitt II Ziffern 1–5.

GP, AP, VP, EP, WUP: Der aus der Anwendung der Preisänderungsklausel resultierende Jahresgrund-, Arbeits-, Verrechnungs- und Emissionspreis sowie Wärmeumlagenpreis (netto) zum jeweiligen Preisanpassungstermin.

### Die jeweiligen Ausgangswerte in den Preisänderungsklauseln sind:

I <sub>0</sub>	=	114,0 (Investitionsgüterindex April 2023 bis März 2024)
L <sub>0</sub>	=	107,0 (Lohnindex 2. Quartal 2023 bis 1. Quartal 2024)
WPI <sub>0</sub>	=	169,1 (Wärmepreisindex April 2023 bis März 2024)
G <sub>0</sub>	=	34,91 (Gaspreis in EUR/MWh, Stand 01.10.2024)
K <sub>0</sub>	=	101,73 (Kohlepreis in EUR/t, Stand 01.10.2024)
VB <sub>0</sub>	=	114 (Vorbezugselement 2024)
NNE <sub>AP0</sub>	=	0,1637 (Arbeitspreis Netznutzungsentgelte Erdgas in ct/kWh, Stand 01.01.2024)
NNE <sub>LP0</sub>	=	7,1770 (Leistungspreis Netznutzungsentgelte Erdgas in EUR/kW, Stand 01.01.2024)
EUA <sub>0</sub>	=	63,68 (ECarbix-Spotmarktpreis in EUR/t, Stand 01.10.2024)
U <sub>0</sub>	=	0,250198 (Umlagenindex in ct/kWh, Stand 01.10.2024)
GSU <sub>0</sub>	=	0,250 (Gasspeicherumlage in ct/kWh, Stand 01.07.2024)
VHP <sub>0</sub>	=	0,000198 (Entgelt Virtueller Handelpunkt in ct/kWh, Stand 01.10.2024)
RLM <sub>0</sub>	=	0,000 (RLM Bilanzierungsumlage in ct/kWh, Stand 01.10.2024)
KVU <sub>0</sub>	=	0,000 (Konvertierungsumlage in ct/kWh, Stand 01.10.2024)
KVE <sub>0</sub>	=	0,000 (Konvertierungsentgelt (H/L) in ct/kWh, Stand 01.10.2024)

**I (Investitionsgüterindex):** Mittelwert aus den zwölf Monatswerten (April des vorherigen Jahres bis März des Jahres der Preisanpassung) der vom Statistischen Bundesamt für Deutschland veröffentlichten Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Erzeugnisse der Investitionsgüter, abgedruckt unter Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Inlandsabsatz, lfd. Nr. 3 (Basisjahr 2021 = 100), abrufbar unter [https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Erzeugerpreisindex-gewerbliche-Produkte/\\_inhalt.html](https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Erzeugerpreisindex-gewerbliche-Produkte/_inhalt.html) und <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online>, Suche nach 61241-0004, Auswahl von Code GP.... GP2019 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte GP-X008 Investitionsgüter, Zeitauswahl: die letzten 10 Zeitangaben, Werteabruf; zusätzlich unter: <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/url/ce63ef9b>

**L (Lohnindex):** Mittelwert aus den vier Quartalswerten (2. Quartal des vorherigen Jahres bis 1. Quartal des Jahres der Preisanpassung) der vom Statistischen Bundesamt für Deutschland veröffentlichten tariflichen Stundenverdienste in der Energie- und Wasserversorgung ohne Sonderzahlungen (Basisjahr 2020 = 100), abrufbar unter <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online>, Suche nach 62221-0002, Auswahl von Code WZ... WZ08-D-06 Energie- und Wasserversorgung, Index d. tarifl. Stundenverdienste ohne Sonderzahl., Zeitauswahl: die letzten 10 Zeitangaben, Werteabruf; zusätzlich unter: <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/url/f2d2b451>

**K (Kohlepreis):** API2 Rotterdam Coal Month Future: Oktober des Jahres der Preisanpassung bis September des folgenden Jahres, Abruf jeweils zum 15. des Monats (o. darauf folgenden Handelstag) von Februar bis Juli im Jahr der Preisanpassung; gradtagsgewichteter Mittelwert der Monats-Futures aus den sechs Monaten mit jeweils zwölf Monatswerten in \$/t, abrufbar unter: <https://www.ice.com/products/243/API2-Rotterdam-Coal-Futures/data?marketId=661326&span=2> – Abschnitt „Data“, Monatsfuture unter „Contract“, Reiter „1 Year“; zusätzlich für alle vergangenen Monatswerte eines Referenzjahres tabellarisch abrufbar unter: <https://www.mainova.de/fernwaerme-indizes>

Umrechnung in €/t mit dem Referenzkurs Euro/Dollar der Europäischen Zentralbank, Kurs vom 15. (o. darauf folgenden Handelstag) von Februar bis Juli im Jahr der Preisanpassung, abrufbar unter: <https://www.bundesbank.de/dynamic/action/de/statistiken/zeitreihen-datenbanken/zeitreihen-datenbank/723452/723452?tsId=BBEX3.D.USD.EUR.BB.AC.000>

Pro Handelstag werden die Monatsfutures Oktober bis März summiert und mit der Winter Gewichtung (86%) multipliziert sowie die Monatsfutures April bis September summiert und mit der Sommer Gewichtung (14%) multipliziert und beide Werte summiert, die Summe wird wiederum durch 6 geteilt, um den gradtagsgewichteten Mittelwert in \$/t zu erhalten. Dieser wird durch den Wechselkurs geteilt, um den gradtagsgewichteten Mittelwert in €/t zu erhalten. Aus den gradtagsgewichteten Mittelwerten in €/t für die 6 Handelstage wird wiederum das arithmetische Mittel gebildet, welches als K in die Preisgleitklausel eingeht.

**G (Gaspreis):** THE-Natural-Gas-Seasons-Futures: Winter-Future (Jahr der Preisanpassung) und Sommer-Future (folgendes Jahr), Abruf der Werte in den Monaten Februar bis Juli jeweils zum 15. des Monats (o. darauf folgenden Handelstag) im Jahr der Preisanpassung; abrufbar unter <https://www.eex.com/de/> – Market Data – Natural Gas – Futures – EEX THE Natural Gas Futures: <https://www.eex.com/en/market-data/market-data-hub/natural-gas/futures/#%7B%22snippetpicker%22%3A%22264%22%7D> – Auswahl „EEX THE Natural Gas Futures“, Reiter „Season“, zusätzlich für alle vergangenen Monatswerte eines Referenzjahres tabellarisch abrufbar unter: [www.mainova.de/fernwaerme-indizes](http://www.mainova.de/fernwaerme-indizes)

Pro Handelstag wird das Winter-Future mit der Winter Gewichtung (86%) und das Summer-Future mit der Sommer Gewichtung (14%) multipliziert und beide Werte addiert, aus diesen 6 Werten für die 6 Handelstage wird das arithmetische Mittel gebildet, welches als G in die Preisgleitklausel eingeht.

Die Winter (86%) und Sommer Gewichtung (14%) ist jeweils hergeleitet anhand der erfassten Gradtagen des Deutschen Wetterdienstes für Frankfurt am Main-Westend des Jahres 2024, abrufbar unter [https://opendata.dwd.de/climate\\_environment/CDC/derived\\_germany/techn/monthly/heating\\_degreedays/hdd\\_3807/](https://opendata.dwd.de/climate_environment/CDC/derived_germany/techn/monthly/heating_degreedays/hdd_3807/)

FRANKFURT/MAIN-WESTEND			2024
	Monatsgradtagen	Monatsgradtagen %	Jahreszeit
<b>Januar</b>	530,7	19,6%	Winter
<b>Februar</b>	334,7	12,4%	Winter
<b>März</b>	329,7	12,2%	Winter
<b>April</b>	227,1	8,4%	Sommer
<b>Mai</b>	47,9	1,8%	Sommer
<b>Juni</b>	12,1	0,4%	Sommer
<b>Juli</b>	5,6	0,2%	Sommer
<b>August</b>	0	0,0%	Sommer
<b>September</b>	75,8	2,8%	Sommer
<b>Oktober</b>	231,6	8,6%	Winter
<b>November</b>	404,4	15,0%	Winter
<b>Dezember</b>	504,9	18,7%	Winter
<b>Summe</b>	2.704,5		
	<b>Winter</b>	<b>86%</b>	
	<b>Sommer</b>	<b>14%</b>	

**VB (Vorbezugselement):** Bildet einen Teil der Kosten des Wärmebezugs ab. Es entwickelt sich wie folgt: 2024/114, 2025/116, 2026/118, 2027/120, 2028/122, 2029/124 usw.

**NNE (Netznutzungsentgelte Erdgas):** Netzentgelte für den Erdgasbezug der Wärmeerzeugungsanlage, nach dem unter [www.nrm-netzdienste.de](http://www.nrm-netzdienste.de) veröffentlichten, jeweils gültigen Preisblatt des Netzbereiches NRM (Netzdienste Rhein-Main GmbH) für den Zugang zum Endverteilernetz Gas, Netzzugang für leistungsgemessene Kunden: Arbeitspreis in ct/kWh der Preisstaffel für Arbeit (A18) als NNE<sub>AP</sub> sowie Leistungspreis in EUR/kW für Leistung (L17) als NNE<sub>LP</sub> zum jeweiligen Preisanpassungszeitpunkt ohne Berücksichtigung des Mess- und Abrechnungspreises.

**WPI (Wärmepreisindex):** Mittelwert aus den zwölf Monatswerten (April des vorherigen Jahres bis März des Jahres der Preisanpassung) der vom Statistischen Bundesamt für Deutschland veröffentlichten Indexziffern des Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Betriebskosten), abgedruckt unter Verbraucherpreisindex für Deutschland, Sonderpositionen, Wärmepreisindex (Basisjahr 2020 = 100), abrufbar unter <https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/Tabellen/Waermeindex.html> und <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>, Suche nach 61111-0006, Auswahl von Code CC Verwendungszw. d. Individualkonsums, Sonderpositionen CC13-77 Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage), Zeitauswahl: die letzten 10 Zeitangaben, Werteabruf; zusätzlich unter: <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/url/90b13208>

**EUA (Emissionspreis):** ECarbix-Spotmarktpreis, Abruf jeweils zum 15. des Monats (o. darauf folgenden Handelstag) von Februar bis Juli im Jahr der Preisanpassung; Mittel aus den sechs Werten, abrufbar unter <https://www.eex.com/de/> – Marktdaten – Umweltprodukte – Index bzw. <https://www.eex.com/de/marktdaten/umweltprodukte/index>; zusätzlich für alle vergangenen Monatswerte eines Referenzjahres tabellarisch abrufbar unter: <https://eex.com/de/marktdaten/kunden/ud8fmp6fa2pgwz98xyv> – Abschnitt Downloads, „ECarbix History“, sowie unter unter: [www.mainova.de/fernwaerme-indizes](http://www.mainova.de/fernwaerme-indizes)

**GSU (Gasspeicherumlage):** der von der Trading Hub Europe (THE) unter <https://www.tradinghub.eu/de-de/Veroeffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen> veröffentlichte Wert der jeweils gültigen Gasspeicherumlage in ct/kWh

**VHP (Entgelt Virtueller Handelpunkt):** der von der Trading Hub Europe (THE) unter <https://www.tradinghub.eu/de-de/Veröffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen> veröffentlichte Wert des jeweils gültigen Entgelts Virtueller Handelpunkt in ct/kWh

**RLM (RLM Bilanzierungsumlage):** der von der Trading Hub Europe (THE) unter <https://www.tradinghub.eu/de-de/Veröffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen> veröffentlichte Wert der jeweils gültigen RLM Bilanzierungsumlage in ct/kWh

**KVU (Konvertierungsumlage):** der von der Trading Hub Europe (THE) unter <https://www.tradinghub.eu/de-de/Veröffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen> veröffentlichte Wert der jeweils gültigen Konvertierungsumlage in ct/kWh

**KVE (Konvertierungsengelt):** der von der Trading Hub Europe (THE) unter <https://www.tradinghub.eu/de-de/Veröffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen> veröffentlichte Wert des jeweils gültigen Konvertierungsengelts in ct/kWh

Zu den Indizes des statistischen Bundesamtes steht unter folgendem Link ein Praxisleitfaden des AGFW für die Destatis Genesis Datenbank zur Verfügung: <https://www.agfw.de/energiewirtschaft-recht-politik/wirtschaft-und-markt/markt-preise/indizes-1>

3. Sollten Indexwerte gemäß Abschnitt III Ziffer 2 in den genannten Quellen nicht mehr oder nicht mehr in gleicher Weise veröffentlicht werden oder sollten sie von staatlicher Seite reglementiert werden, so kann Mainova die entsprechenden Bestimmungen durch Regelungen ersetzen, die diesen nach Zweck und Inhalt möglichst gleichkommen. Zu den Indexwerten des Statistischen Bundesamtes: Durch das Statistische Bundesamt werden die Zahlenreihen der verwendeten Indizes im Rahmen der kontinuierlichen Aktualisierung regelmäßig auf ein neues Basisjahr umgestellt. Sofern sich die Zahlenreihen auf eine neue Basis beziehen, erfolgt durch Mainova eine Umstellung der Basiswerte ( $L_0$ ,  $I_0$ ,  $WPI_0$ ) unter Verwendung der durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Zahlenreihen bzw. der veröffentlichten Verkettungsfaktoren auf das neue Basisjahr. Mainova informiert den Kunden nach Veröffentlichung der Umbasierung durch das Statistische Bundesamt.
4. Mainova wird Preisänderungen des Produkts Mainova Wärme Classic in geeigneter Form öffentlich bekannt geben. Darüber hinaus erhält der Kunde eine Mitteilung in Textform. Hinsichtlich des Wärmeumlagenpreises erfolgt ausschließlich eine öffentliche Bekanntgabe.
5. Mehrkosten für Erzeugung, Beschaffung, Verteilung oder Lieferung von Fernwärme aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Maßnahmen (z.B. Entgelte, Steuern, Gebühren, Umlagen) können von Mainova mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelung in der jeweils gültigen Höhe auf den Fernwärmepreis überwälzt werden, soweit diese Mehrkosten in den Abschnitten II und III nicht erfasst sind. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weitergabe entgegensteht. Mit der neuen Steuer oder Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung korrespondierende Kostenentlastungen – z. B. der Wegfall einer Steuer – sind anzurechnen. Bei einem Wegfall oder einer Absenkung einer Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung und für Minderkosten gilt – für Mainova verpflichtend – das Entsprechende. Dies gilt insbesondere für Kostenänderungen aus dem Wegfall kostenloser Treibhausgasemissionszertifikate; die Höhe etwaiger Mehrkosten bemisst sich nach dem/den künftigen Zuteilungsbescheid(en) für den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen zuständige Behörde (Grundlage z. Zt. Zuteilungsverordnung 2020).
6. Ändern sich die Art der von Mainova eingesetzten Brennstoffe, das Verhältnis der Brennstoffe zueinander oder die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt, so ist Mainova berechtigt und verpflichtet, die Faktoren der PÄK den neuen Verhältnissen auf dem Wärmemarkt im Sinne von § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV anzupassen.
7. Tritt während der Dauer dieses Wärmeliefervertrages eine wesentliche Änderung derjenigen wirtschaftlichen Verhältnisse ein, die bei der Festsetzung des Vertragsinhaltes maßgeblich waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen der Vertragsparteien unter Berücksichtigung der Vertragsdauer in ein grobes Missverhältnis geraten, so kann jeder Vertragsteil eine Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen. Diejenige Partei, die eine Anpassung dieses Wärmeliefervertrages gemäß Satz 1 verlangt, hat dieses Verlangen gegenüber der anderen Partei schriftlich anzuzeigen und die Gründe für das Erfordernis einer Vertragsanpassung substantiiert darzulegen. Kommt eine Einigung über die Anpassung der betroffenen Vertragsbestimmung nicht binnen drei Monaten nach schriftlicher Anzeige zustande, steht jeder Partei der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten offen. Der Anspruch, die vertraglichen Regelungen den veränderten Umständen anzupassen, besteht von dem Zeitpunkt an, an dem diefordernde Partei erstmalig die geänderten Verhältnisse unter Beachtung des Satzes 1 von der anderen Partei gefordert hat, es sei denn, dass eine frühere Geltendmachung derfordernden Partei nicht zumutbar war.

#### **IV. Sonstige Regelungen**

1. Mainova behält sich vor, die Zählerstände und Leistungswerte mittels einer Einrichtung zur Fernablesung festzustellen, gegebenenfalls wird eine Verbrauchsschätzung vorgenommen.
2. Mainova haftet für Schäden durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der FernwärmeverSORGUNG im Rahmen des § 6 AVBFernwärmeV.
3. Verlangt der Kunde die Nachprüfung seiner Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes und ergibt die Nachprüfung, dass die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden, so hat der Kunde die Kosten der Prüfung einschließlich aller evtl. damit verbundenen Nebenkosten (z. B. Verpackung, Versicherung, Versand, Auswechseln der Messeinrichtung) zu tragen.